

3 Kindstötung in der Rechtsgeschichte

Günther Häßler, Frank Häßler

3.1 Römische Antike

Geprägt von der bäuerlichen Lebensanschauung bildete die Familie in der Antike die Grundlage der Gesellschaft. Entsprechend autoritär war die Stellung des Hausvaters, des Patriarchen. Seine umfassende Gewalt über die Familie, die nicht nur Frau und Kinder, sondern auch Schwiegertöchter, Klienten und Sklaven einschloss, wurde zwar im Laufe der Jahrhunderte eingeschränkt – so ging die Blutgerichtsbarkeit schon relativ früh auf den Staat über – blieb aber in den Grundzügen noch bis in das Mittelalter erhalten.

Ein dem Vater zustehendes Recht war, über Leben oder Tod eines neugeborenen Kindes seiner weiblichen Familienangehörigen zu entscheiden (*potestas vitae necisque*), soweit sie nicht förmlich aus dem Hausverband ausgeschieden waren (*emancipatio*). Bei der Ablehnung des Kindes (unmittelbar nach der Geburt, noch vor der Nahrungsaufnahme oder innerhalb einer sehr kurzen Frist) erfolgte die Tötung oder Aussetzung.

Neben dem Kindesvater im eherechtlichen Verhältnis war die Ausübung der Gewalt auch dem Vater der ehelosen Mutter und nach seinem Tod einem nächsten männlichen Verwandten (*tutor*) möglich (Huchthausen 1981).

Gründe für die Entscheidung brauchten nicht vorgetragen werden, auch eine spätere Rechtfertigung entfiel. Zweifel an der eigenen Vaterschaft und offensichtliche körperliche Fehl- und Missbildungen beeinflussten sicher die Entscheidung gegen das Leben des Kindes. Enttäuschte Erwartungen auf einen Sohn und Erben minderten die Chancen der kleinen Mädchen. Befürchtete Belastungen eines ohnehin schmalen Familienetats durch weiteren Zuwachs spielten insbesondere bei ärmeren Landbewohnern und den Angehörigen der Stadtarmut eine Rolle. Doch auch bei den besser gestellten Familien

waren Abtreibung und Kindstötung zur „Nachwuchs-Regulierung“ durchaus üblich.

Als sich gegen Ende der römischen Republik die rechtliche Stellung der Frauen und ihre gesellschaftliche Anerkennung schon bedeutend gebessert hatten, blieb ihnen ein gesetzlich fixiertes Mitsprache- und Entscheidungsrecht über das Leben ihres Kindes weiterhin versagt. Eine Kindstötung durch die Mutter wurde als Verwandtenmord sogar außerordentlich streng bestraft, denn erschwerend kam die Missachtung der väterlichen Gewalt hinzu. Eine ähnliche Rechtsauffassung nahm das römische Recht gegenüber der Abtreibung ein.

Einerseits hatte die Leibesfrucht keinen eigenen Status, galten die Feten als Teil des mütterlichen Körpers, nicht als Menschen (*Infans nondum natus adhuc in utero existus, vere dici homo nequat*). Andererseits war die Selbstabtreibung mit Rücksicht auf das patriarchalisch definierte Geschlechterverhältnis strafbar, denn damit betrog die Frau den Mann um seine Kinder (Jealouschek 1997).

Die Tötung oder Nichttötung der Leibesfrucht einer Sklavin blieb eine Sachentscheidung ihres Besitzers, auch dann, wenn er selbst das Kind gezeugt hatte. Als in der Spätantike der Bedarf an Arbeitskräften auf dem Sklavenmarkt nicht mehr gedeckt werden konnte, scheiterte die versuchte „Aufzucht“ von Sklavenkindern. Unter dem von innen und außen wachsenden Druck auf das Weltreich propagierte Kaiser Augustus (63 v. –14 n. Chr.) eine Rückkehr zu den Sitten der Väter. Er betonte in der Zivilgesetzgebung die Rechte der Sklavenbesitzer, schränkte die Möglichkeiten der Freilassung ein und verschärfte die Strafen gegen ungehorsame und aufrührerische Sklaven.

Mit drei großen Gesetzesvorlagen in den Jahren 19 und 18 v. Chr. und im Jahr 9 n. Chr. drohte er für „sittenwidriges Verhalten“ Strafen an, machte den Angehörigen der oberen Stände die Ehe zur Pflicht und verband Kinderlosigkeit durch Verhütung, Abtreibung und Kindstötung mit Beschränkungen der Erbfähigkeit und anderen Nachteilen. Die Umsetzung dieser Gesetze blieb begrenzt und ohne nachhaltige Wirkung (Müller 1982).

Die Gruppen der frühen Christen forderten von ihren Mitgliedern nach den Geboten Jesu Christi und der ersten Kirchenführer: „Du sollst nicht töten. Du sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht Unzucht treiben.“ Damit traten sie für die eheliche Zeugung und gegen jegliche Art von Geburtenkontrolle ein. Noch hatten sie aber den Status einer verfolgten und von der Mehrheit nicht wahrgenommenen Minderheit.

Erst im Jahr 318 n. Chr. erließ Kaiser Konstantin (274–337 n. Chr.), der später in Byzanz residierte, ein Gesetz, das die Kindstötung durch den Vater als Verwandtenmord (*parricidium*) einordnete und mit der Todesstrafe für den Täter bedrohte. Auch wer Kinder aussetzte, sollte in einem Sack zusammen mit Schlangen und anderem Getier ertränkt werden.

Kaiser Valentinian I. (321–375 n. Chr.) und Kaiser Justinian (483–565 n. Chr.) bekräftigten in späteren Jahren noch einmal das Verbot der Kindstötung (Huchthausen 1981).

Der Einflussbereich ihrer Gesetzgebung war durch die von allen Seiten eindringenden Germanen jedoch stark geschrumpft. Die Einheitlichkeit römischer Rechtsauffassung ging mit der Auflösung des Weltreiches weitgehend verloren. Trotzdem blieben viele Elemente erhalten, wurden modifiziert und angepasst an die Rechtstraditionen der Urteilsfindung und -vollstreckung germanischer Stämme.

3.2 Germanen

Die ursprüngliche Sippenrache, ein privatrechtliches Strafrecht, das allein von den Ältesten der Sippen wahrgenommen wurde, war bereits zu Beginn des römischen Vorstoßes nach Norden überwunden. Zur Sicherung des sozialen Friedens in den sich ausdehnenden germanischen Gruppen war mehr und mehr das Eingreifen von über der Sippe stehenden Verbänden notwendig geworden. Das Ausstoßen von Missetätern, die die Ordnung durch Totschlag, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl gestört hatten, bedeutete für diese den Verlust des Schutzes in einem solchen Verband. Die bei schweren Friedensbrüchen vollzogene Todesstrafe stand als Opfer für die Götter häufig in Verbindung zum Sakralen.

Innerhalb der germanischen Gesellschaft nahm die Frau eine geachtete, wenn auch nicht gleichberechtigte Stellung ein. In ihrer rechtlichen Stellung waren die Frauen den Unmündigen (im Allgemeinen waren das die Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Geisteskranke) gleichgestellt. Sie konnten im älteren Recht weder friedlos werden, noch einer öffentlichen Todesstrafe verfallen. Soweit nicht die Sippe wegen Verletzung der Sippenehre eingriff, unterstanden die Frauen der Strafgewalt der Hausherren (His 1967).

Außerehelicher Geschlechtsverkehr galt bei den Frauen als Verbrechen. Der gehörnte Ehemann konnte die Todesstrafe vollziehen oder die Frau mit abgeschnittenen Haaren – auch Ohren oder die Nase konnten abgeschnitten werden – und entblößt aus dem Hause jagen. Bei den Westgoten und Langobarden wurde der Ehebrecher der Rache des betrogenen Ehemannes ausgeliefert, konnte dabei zu Tode, aber auch mit einem Buß- oder Wergeld davon kommen.

Das so genannte Volks- oder Germanenrecht (*leges barbarorum*) der Zeit der Völkerwanderung und des Frankenreiches (z. B.: *Lex Salica* um 510 n. Chr. bis *Lex Saxonum* 802 n. Chr.) stand auf niedrigerer Stufe als das seit den „Zwölf-tafelgesetzen“ (um 450 v. Chr.) in mehr als 1000 Jahren herausgebildete materielle und prozessuale römische Recht.

Es war neben der fortbestehenden patriarchalischen Hausverfassung geprägt von der Wehrverfassung, die alle Rechte und Pflichten wehrfähiger Männer regelte. Die Frauen blieben nicht prozessfähig, nicht lehensfähig und bedurften eines „muntus“ (Vormund), um eigene Rechte oder die ihrer Kinder wahrzunehmen.

Die für den Totschlag bei vielen südgermanischen Stämmen übliche Wergeldzahlung als Sühne kommt bei den Westgoten und bei anderen nordgermanischen

Stämmen deutlich seltener vor. Ein fränkisches Gesetz König Childeberts II. aus dem Jahr 596 n. Chr. stellte es der verletzten Sippe anheim, ob sie ein Sühnegeld annahm (His 1967).

Die Verwandtentötung wurde bereits in der fränkischen Zeit bei manchen Stämmen als schwere Tötung mit öffentlicher Strafe belegt.

Die Tötung eines neugeborenen Kindes durch die Mutter wurde in den Quellen (nach Ketsch 1984) mit starken Unterschieden behandelt. Eine mindere Strafe wurde mit der Unmündigkeit der Mutter, der Verantwortung des „munes“, der geminderten Rechtsfähigkeit des neugeborenen Kindes oder der bei der Sippe liegenden Strafgewalt begründet.

Nach Heinsohn und Steiger (2005) gab die Lex Frisionum um 800 n. Chr. den Frauen in Friesland das Recht zur Tötung ihres Nachwuchses. Bei anderen Stämmen war der Kindermord dagegen als schändliche Tötung mit verschärfter oder öffentlicher Strafe bedroht. Die mit der Tötung verbundene Heimlichkeit, die Verletzung des Vaterrechts und die Gefährdung der Geschlechterfolge standen hier im Vordergrund und rückten die Tat in die Nähe des Gattenmordes, der als Verletzung des Treueverhältnisses bei Franken, Langobarden und Alemannen immer mit dem Tode zu bestrafen war (His 1967).

Ernst Holthöfer (1997) vermerkt zu den Stammesrechtskodifikationen des frühen Mittelalters: „In lateinischer Sprache von Klerikern aufgeschrieben, sind sie allerdings schon nicht mehr frei von Spuren spätantiken, also spätromischen oder frühkanonischen Rechtsdenkens, geben also das überkommene Stammesrecht nicht mehr ganz unvoreingenommen wieder.“

Die nachhaltigere Wirkung des römischen Rechts lag dabei im Zivilrecht und vor allem in den von Germanen eroberten Gebieten südlich der Alpen und westlich des Rheines. Eine Sonderstellung hatte sich schon früh im Angelsächsischen herausgebildet.

3.3 Das Recht im Mittelalter

Um die Jahrtausendwende festigten sich die feudalen Strukturen und Machtbereiche und mit fortschreitender Christianisierung wuchs der Einflussbereich der Kirche. Die Sicherung und Erweiterung von Grundbesitz, Herrschaft über Vasallen und Dienste brachte ein andauerndes Konfliktpotenzial zwischen den weltlichen und kirchlichen Mächten und zwischen den Hierarchieebenen hervor.

Die ursprüngliche Grundherrschaft war nicht so sehr Verfügung über Grundeigentum als Herrschaft über abhängige Menschen, die den Schutz ihres Herren genossen und ihm dafür Dienste leisteten. Solcher Herrenschutz war aus der Schutzpflicht des Hausvaters sowie des Gefolgsherrn erwachsen und verdichtete sich im 9. Jahrhundert zum Gerichtsschutz, als die karolingische Monarchie verfiel und der Rechtsschutz von den großen Grundherren übernommen werden musste (Rössler 1961).

Das Königsgericht war zuständig für die Streitigkeiten zwischen den Fürsten und zugleich höchste Berufungsinstanz. Neben der von den großen Grund-

herren erworbenen hohen Gerichtsbarkeit („Blutgerichtsbarkeit“) waren die Bewohner der Gerichtsbarkeit des Landrichters unterstellt. Das war der Herzog oder Graf, den der König mit einem Land beliehen und der damit auch den „Königsbann“ erhalten hatte. Er führte an des Königs Stelle im Volks- oder Landgericht den Vorsitz.

Das Gerichtsurteil maß keine Strafe im heutigen Sinne zu. Dieser Begriff erscheint erst um 1200 n. Chr. und hat zunächst nur die Bedeutung eines „Tadels“. Das Urteil im Strafprozess erging vielmehr darüber, ob sich der Beklagte gegen die Interessen der Gemeinschaft nach „Frieden“ vergangen hatte. Fried- und rechtlos stand er im Falle einer „verfestung“ und jeder konnte ihn totschiessen. War sein Vergehen von geringerem Gewicht, stimmten das Opfer oder seine Angehörigen zu, konnte auch durch die Zahlung eines „wergeldes“ die Sühnung der Tat erfolgen und der Täter gewann die Zugehörigkeit zur Friedensgemeinschaft zurück (His 1967).

Grundsätzlich sprachen die Urteile dem Geschädigten eine Vergeltung zu. So wurden schon geringe Vergehen mit grausamen Verstümmelungen geahndet. Für Diebstahl wurde die Hand abgeschlagen, Verleumdern und Meineidigen die Zunge ausgerissen, bei Kirchenraub und Brandstiftung kam der Verurteilte auf das Rad, wo ihm die Glieder gebrochen wurden.

In die Verliese der Burgen, Stadtmauern oder Fronhöfe wurden die Angeklagten bei Fluchtgefahr bis zum Gerichtstermin geworfen. Oft hielten es die Ankläger für angebracht, den Delinquenten Wochen und Monate in der Dunkelheit und Nässe bei karger Verpflegung zu halten, um ihn „einsichtig“ und „geständig“ zu machen.

Außerhalb des Landrechts bildeten sich eigene Gerichte im Lehnswesen und in den Städten heraus, die aber unter Königsbann blieben. Für die Angelegenheiten der dörflichen Gemeinschaft entstanden so genannte Bauerngerichte, die unter der Leitung eines „Bauermeisters“ oder Erbrichters über Wege- und Brückenrechte, Wasserregulierungen und Dammbauten berieten (Friese 1967).

In kirchlichen Grundherrschaften lag die niedere Gerichtsbarkeit auf den Höfen in den Händen des Verwalters, des Meiers.

Holthöfer (1997) charakterisiert die Rechtsentwicklung seit dem Ausgang der späten Karolingerzeit als ein schwer durchdringbares Dunkel: „Allein im Kirchenrecht markiert die ununterbrochene päpstliche Reskriptpraxis einen Weg in das hohe Mittelalter.“

Erst in den frühen Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts kommt es wieder zu umfassenden Rechtsaufzeichnungen. Sie erscheinen in den südeuropäischen und nordischen Königreichen meistens als vom Herrscher autorisiertes Gesetzbuch, in den übrigen Regionen als privates Rechtsbuch, das mit sachlicher Autorität Geltung erlangt.

Dazu zählen der „*Sachsenspiegel*“ des Eike von Repgow (um 1230 n. Chr.), der „*Schwabenspiegel*“ (um 1270 n. Chr.) und zu Beginn des 14. Jh. der „*Frankenspiegel*“, oft auch als „*Kleines Kaiserrecht*“ bezeichnet.

Viele dieser Rechtsbücher bringen eine Statusverbesserung für unverheiratete Frauen und Witwen. Vor allem in bairischen und fränkischen Gebieten verliert die Sippe zugunsten der Familie an Bedeutung. In Gebieten des friesischen und lübischen Rechts, in Schleswig (jütisches Recht), im Deutschordensland, Kurland und Livland blieb die Unmündigkeit der Frauen in vollem Umfang bestehen. Die Ehefrau befindet sich durchweg noch in der Schutzherrschaft ihres Mannes („Vogtei“). Verbesserungen zeigen sich aber auch hier im Erb- und Lehensrecht, sowie bei Vormundschaft der Witwen über ihre Kinder.

Dieser spätmittelalterliche Emanzipationsprozess im Zivilrecht kommt im 16. Jahrhundert zum Stillstand und ist teilweise rückläufig.

Im Strafrecht rückt die Öffentlichkeit, das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Unterordnung immer mehr in den Vordergrund. Die „Strafe“ ist zwar weniger grausam als im Vergeltungsrecht, hat aber wegen der offiziellen Position der Ankläger einen breiteren prozessualen Rahmen mit Verteidigern und juristisch gebildeten Sachverständigen. Die auf einigen Gebieten weitere Verschärfung der Strafen erfolgt nun ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Täter und schenkt auch deren Alter immer weniger Beachtung.

Unter dem Einfluss der Kirche waren die Frauen vor allem von Sittlichkeitsdelikten bedroht. Der Schwabenspiegel verurteilte den Geschlechtsakt zwischen Juden und Christen als Ketzerei und bedrohte ihn mit dem Feuertod. In Straßburg konnten Knechte, die sich mit den Töchtern ihrer Herren einließen, ertränkt, und Mägde, die mit den Söhnen der Herrschaft Unzucht trieben, geblendet und auf ewig verbannt werden (Arnau 1965).

3.4 Kindsmord und Kirchenrecht

Der alttestamentarische Bund zwischen Gott und seinem Volk Israel forderte die Einhaltung der von Gott gegebenen und in den Büchern Moses (2. Buch Exodus 20–24, 5. Buch Deuteronomium 12–26) festgehaltenen Gebote. Als gesetzliche Bestimmungen regeln sie die Beziehungen zu Gott, das Zusammenleben der Israeliten untereinander und mit anderen Völkern. Danach sind nicht nur der Ehebruch und das Begehren der Frau eines Anderen verboten, sondern auch die Vergewaltigung junger Mädchen und die widernatürliche Unzucht mit Tieren mit Strafe belegt.

Bereits im jüdischen Patriarchat war die Kindstötung untersagt; die Kindesaussetzung wurde noch hingenommen. Die Ehe, in der römischen Kirche zur Würde eines Sakramentes erhoben, ist die Gemeinschaft, in der sich Eltern und Kinder als wertvolle Garanten der sozialen Ordnung und des christlichen Lebens entfalten: „Seid fruchtbar und vermehrt euch! Füllt die ganze Erde und nehmt sie in Besitz“ (1. Buch Moses, Genesis 1, 28).

Abtreibung und Kindstötung verstoßen gegen dieses Gebot und hindern die Seelen der getöteten, ungetauften Kinder an der Glückseligkeit des Himmels teilzuhaben. Im neutestamentarischen Kindermord von Bethlehem durch He-

rodes (73–4 v. Chr.) liegt eine der Wurzeln für die spätere Einordnung des Kindermordes als abscheuliches Verbrechen. Die Kirche erblickte in den Opfern des Kindermordes die ersten Märtyrer, die um Christi Willen starben und widmete ihnen den Kult der „unschuldigen Kinder“ (Matthäus 2.1 und Lukas 1.5).

Im Laufe der kirchlichen Entwicklung bilden sich mit der Moral- und Sittenlehre vor allem drei Arten verbotener Handlungen im Sexualbereich heraus (Hull 1997):

- Gewalt (Notzucht, Entführung)
- Verkehr aus reiner Lust und außerhalb der Normen (Unzucht, Ehebruch, „zu früher Beischlaf“, Konkubinat, Inzest, Sodomie)
- Beseitigung der Folgen des Geschlechtsverkehrs (Abtreibung, Aussetzung)

Umstritten und nie konsequent verfolgt wurde die Verhütung der Schwangerschaft in der Ehe und im außerehelichen Verkehr.

Im Lehrbuch des Kirchenrechts (*Corpus Iuris Canonici*) postuliert Gratian um 1140 n. Chr. die Ehe als einzigen Rahmen legitimen geschlechtlichen Verkehrs. Abtreibung wird als Totschlag eingestuft, wenn das Empfängene ein belebtes Vernunftwesen war (Dekretalen von Papst Gregor IX, *Liber extra* aus dem Jahr 1234 n. Chr.). Kindstötung und -aussetzung erscheinen als schlimme Vergehen in den ständig wiederholten Edikten und die wachsenden christlichen Gemeinden werden mit Bußkatalogen überschüttet. Geholfen haben sie bei der Moralverbesserung nur bedingt, und die weltlichen Gerichte im Einflussbereich recht lebenslustiger Herren haben sich zumeist nur zögerlich den kirchlichen Vorgaben angeschlossen (Jerouschek 1997).

Die Reformatoren sahen im Versuch der römischen Kirche, die Sünden durch kirchlich verordnete Leistungen zu kompensieren oder etwas an sich nicht Gutes um der Kirche willen doch zu tun und zu „regulieren“, etwas, das mit den christlichen Werten nicht länger zu vereinbaren sei.

Für die unverheirateten Frauen brachte diese Erkenntnis auch in den Regionen, die vom päpstlichen Regime abgefallen waren, kaum Gewinn.

„Die reformatorische Aufwertung der Ehe führte spiegelbildlich zu einer härteren Sanktionierung von ‚freiwilligen‘ vor-, außer- und nicht-ehelichen geschlechtlichen Taten, die als besondere Gefahr für die ‚gottgewollte‘ Sittlichkeit gewertet wurden“ (Hull 1997).

Und so vertraten gerade die Reformatoren mit Nachdruck die Vorstellung, dass die göttlichen Gebote der Bibel von der weltlichen Obrigkeit als geltendes Recht durchgesetzt werden müssten. Eine Vorstellung, die letztlich zur Kriminalisierung der unehelich Schwangeren führte und die Todsünde mit der Todesstrafe verband (Flügge 1997).

Der am sächsischen Hof tätige Rechtsgelehrte Benedikt Carpzow (1595–1666), verantwortlich für eine hohe Zahl an Todesurteilen gegen liederliche und unzüchtige Frauen, die wegen Kindsmord angeklagt waren, formulierte in der „*Practica Nova Imperialis Saxonica verum criminalium*“ (Wittenberge 1684):

„(...) denn was ist grausamer als zur Vermeidung der Schande, die mit einem geringen Verbrechen verbunden ist, das große Verbrechen des Kindesmordes zu begehen“ (zitiert bei Ulbricht 1997).

3.5 Die Carolina

Im Laufe der Jahrhunderte wandelten sich die Rechtsformen vom Personalprinzip – maßgebend für die Tatbeurteilung ist das Recht des Stammes – zum Territorialprinzip, wonach das Recht des Gebietes, in dem man wohnt, herangezogen wird. Noch bis in das Spätmittelalter hinein blieb jedoch die starke Zersplitterung vor allem im Strafrecht bestehen. Die Rechtsbücher gaben zwar den mit der Urteilsfindung betrauten Personen einen Anhaltspunkt, eine Orientierung, aber keinen verbindlichen Rahmen im Sinne moderner Gesetzgebung. So waren Willkür und Fehlurteile aus Unkenntnis bei der Strafverfolgung und bei der Strafbemessung nicht zu vermeiden.

Die zunehmende Migration der Bevölkerung und die Lösung aus der engen Bindung an den Lehnsherren machten es den Tätern leicht, der strengeren Rechtsprechung einzelner Gerichte zu entgehen, zumal es eine wirksame polizeiliche Behörde erst in Ansätzen gab.

Mehr noch machte die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit steigender Bevölkerungszahl wachsende Kriminalität die Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen zwingend erforderlich. Das Machtstreben der Fürsten und Bischöfe, das Raubrittertum und die Dauerfehden beim Ringen um die Besitzstände der Adligen und Patrizier, die Wegelagerei, Diebstahl und aggressive Bettelei im Existenzkampf bei den von wachsender Armut bedrohten Besitzlosen gefährdeten zunehmend den gesellschaftlichen Frieden und die Stabilität des Kaisertums.

Im Jahr 1495 verkündete Kaiser Maximilian I. (1459–1519) den allgemeinen „ewigen Reichsfrieden“. Rechtsfragen sollten nicht mehr durch Fehden, also mit Gewalt, sondern durch ein Reichskammergericht entschieden werden, dessen Präsidenten die Höchstgerichtsbarkeit übertragen wurde und dessen allein entscheidende Richter von den Fürsten gewählt wurden. Maximilians Pläne einer Politik, die den Interessen des Reiches dienen sollte, scheiterten letztlich am Widerstand der Fürsten und Städte, an der Verweigerung finanzieller Mittel aus einer Reichssteuer und an der mangelnden Durchsetzung von Beschlüssen des Reichsgerichts (Rössler 1964).

Sein Enkel, der 1519 zum Kaiser gewählte Karl V. aus dem Hause Habsburg (1500–1558), suchte den Ausgleich zwischen den nach Reformation in staatlichen und kirchlichen Belangen drängenden Kräften und den auf Erhaltung von Macht und Einfluss Beharrenden.

Ein wesentlicher Eckpunkt seiner habsburgischen Reichspläne war nach kriegesischen und diplomatischen Erfolgen gegen die Franzosen und Türken sowie Beruhigung der Lage in Deutschland (durch den Schmalkaldischen Bund) die Verabschiedung der „Peinlichen Hals- und Gerichtsordnung Karls V.“

(Constitutio Criminalis Carolina, kurz CCC genannt) und einer Reichspolizeiordnung durch die Reichsstände 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg.

Maßgeblich an der Ausarbeitung waren der Freiburger Rechtsprofessor Ulrich Zasius und der Leiter der Verwaltung von Bamberg und Ansbach, Johann von Schwarzenberg, beteiligt.

„Indem er (Schwarzenberg) im Geiste der Maximilianszeit römische und deutsche Rechtsvorstellungen verschmolz, nahm er die Verfolgung von Straftaten aus der Hand der Beteiligten und legte sie in die der Obrigkeit, der er nun auch die Feststellung der persönlichen Schuld und der Strafe übertrug“ (Rössler 1964).

Von den 219 Artikeln des Reichsgesetzes richten sich 17 gegen (Schadens-)Zauberei und Sexualdelikte.

Die bereits 1507 im Bamberger Strafrecht (Bamberger Reichshalsgerichtsordnung – CCB) fixierten Todesstrafen für Ehebruch, Abtreibung, Inzest und Kindesmord erhielten nun Gültigkeit für die deutschen Länder und Österreich, Tschechien und Ungarn, die Niederlande, Sizilien und Spanien, einschließlich der spanischen Territorien in Übersee.

Als sexuelle Vergehen, die mit Leibes- oder Todesstrafen geahndet werden, nennt die Carolina:

- Artikel 116: Homosexualität und Sodomie
- Artikel 117: Inzest in der Familie
- Artikel 120: Ehebruch
- Artikel 122: Verkauf von Weibern und Kindern zu unkeuschen Werken
- Artikel 123: Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch
- Artikel 131: Kindesötung
- Artikel 132: Kindesaussetzung
- Artikel 133: Abtreibung und Empfängnisverhütung

Der Artikel 131 der CCC besagt:

„Wenn ein Weib sein Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hat, heimlich boshaft tötet, werde es gewöhnlich lebendig begraben oder gepfählt, man solle aber, wo es sich machen lasse, sie lieber, um Verzweiflung zu verhüten, ersäufen. Wo das Verbrechen oft begangen werde, dürfe man aber zur Abschreckung das Eingraben und Pfählen auch benutzen oder die Übeltäterin mit glühenden Zangen vor dem Ertränken reißen, alles nach dem Rat der Rechtsverständigen“ (Der genaue Wortlaut des Artikels 131 ist im Anschluss dieses Beitrags wiedergegeben).

Die Artikel 35 und 36 der CCC gehen auf den Nachweis der heimlichen Schwangerschaft und Geburt ein, lenken damit die Aufmerksamkeit auf den Kreis der ledigen Frauen und öffnen der Folteranwendung die Pforten.

„Wenn man ein Mädchen, das als Jungfrau gilt, verdächtigt, dass sie heimlich schwanger gewesen und das Kind getötet habe, so soll man insbesondere nachforschen, ob sie mit einem ungewöhnlich großen Leib gesehen wurde. Überdies, ob ihr Leib kleiner

wurde und sie danach bleich und schwach gewesen sei (...). Sie soll durch verständige Frauen an einem geheimen Ort überprüft werden, um genaueres zu erfahren. Bestätigt sich der Verdacht und will sie dennoch nicht gestehen, dann soll sie auf der Folter befragt werden“ (Art. 35, CCC).

Die „verständigen Frauen“ sind seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts Hebammen, die durch Vereidigung und gebunden an städtische Ordnungen (z. B. 1417 in Nürnberg, 1452 in Regensburg, 1510 in Freiburg) den Gebärenden professionelle Hilfe leisteten und durchweg als behördliche Kontrolleurinnen tätig waren.

Bei der Bekämpfung nichtehelicher Beziehungen (Konkubinat), Ermittlung des Kindsvaters wegen der Unterhaltszahlung, Verhinderung der Abtreibung, Kindstötung oder -aussetzung spielten sie eine wesentliche Rolle. Oft genug gerieten sie dabei selbst in den Verdacht der Mithilfe und Unterstützung beim unerlaubten Schwangerschaftsabbruch oder der Beseitigung der Neugeborenen.

Nach der CCC galt die Tötung eines neugeborenen Kindes als eines der schwersten Verbrechen überhaupt. Bei der auffallend harten Bestrafung für dieses Vergehen sind Traditionen der Kirche mit eingeflossen. In welchem Umfang die ledigen Kindsmütter eine Stellvertreter-Position für den allgemeinen Sittenverfall und die Unkeuschheit breiter Volksmassen einnehmen, ist in der Forschung umstritten.

Van Dülmen (1991) bemerkt dazu, dass beim Kindsmord „immer auch das sittenwidrige und unzüchtige Verhalten bestraft“ wurde. Die lockeren Sitten an den Fürstenhöfen, auf den Adelssitzen und Burgen sowie das fröhliche Treiben in den städtischen Badestuben und Frauenhäusern, nach der Reformation auch in einigen Frauenklöstern, passen nicht so recht in dieses Bild. Oder es zeigte sich auch hier die Doppelmoral der Sittenwächter.

Mit der CCC war im Deutschen Reich eine einheitliche Grundlage für die rechtliche Behandlung von Kindstötung geschaffen. In Frankreich mussten nach einem Edikt Heinrichs II. (1518–1559) aus dem Jahr 1556 nicht verheiratete Frauen ihre Schwangerschaft behördlich anzeigen, um der Verdächtigung einer mit Todesstrafe bedrohten Kindstötung zu entgehen, falls ein außerehelich gezeugtes Kind während oder kurz nach der Geburt ums Leben kam. In England war das 1623 von Jakob I. (1566–1625) erlassene Gesetz, das die Kindstötung durch unverheiratete Frauen ebenfalls mit der Todesstrafe bedrohte, Teil einer allgemeinen Disziplinierungskampagne gegen Unzucht und Illegitimität. Die harten Strafen wegen der Verheimlichung der Geburt (concealment of birth) wurden jedoch nur selten angewendet. Es war die „stillschweigende Ablehnung eines harten Gesetzes“ (Frick 1995).

Der einheitliche Rechtsrahmen der CCC besagt ebenfalls nicht viel über die tatsächliche Anwendung des Gesetzes in den Territorien des Reiches. Eine salvatorische Klausel ermöglichte es den Landesherren und Reichsstädten eigene Regeln beizubehalten, soweit das Strafmaß der Carolina nicht überschritten wurde (Radbruch 2001). Territoriale Kodifikationen werden fast durchweg erst mehr als 150 Jahre nach Verabschiedung der Carolina erlassen:

- Bayern: Codex Juris Bavarici Criminalis 1751 und weitere 1753, 1755, 1771
- Hessen: Peinliche Halsgerichtsordnung von 1726
- Österreich: Neue Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung 1708 und Constitution Criminalis Theresiana 1768

Neben der Reichspolizeiordnung (1530) und Reichskammergerichtsordnungen (1495, 1521, 1555), die als Richtschnur dienen sollten, wurden zunehmend ergänzende Polizeiordnungen durch die Territorialgewalten erlassen, die eine allgemeine Tendenz zur Milde erkennen ließen (Schnabel-Schüle 1997).

3.6 Kindstötung in der frühen Neuzeit

Einen erheblichen Nachteil bei Untersuchungen zur Sozialgeschichte der Kindstötung bilden die zumeist fehlenden und auf alle Fälle lückenhaften Quellen. Das gilt in erster Linie natürlich für das Mittelalter bis hinein in das 16. Jahrhundert.

Die Quellengattung der Gerichtsakten und Gutachten (juristische und medizinische) ist unmittelbar mit der Kriminalität verbunden, die keine Wirklichkeit für sich darstellt, sondern immer nur in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Einrichtungen und obrigkeitlichem Handeln existiert (Blasius 1980).

Die in den Akten festgehaltenen Erscheinungsbilder von Straftätern und ihren Missetaten weisen vielfältige und in den Zeitläufen wechselnde Beeinflussungen und Verzerrungen auf. Unterschiedliche Prioritäten in der Strafverfolgung, Variationen im Aufbau und in der Ausstattung des Justiz- und Polizeiapparates, des Sozialstatus und des Umfeldes der Straftäter in Städten oder ländlichen Gebieten, verhaltene Einstellung oder Mitwirkung der Bevölkerung gegenüber Rechtsinstanzen und -normen müssen bei einer heutigen Wertung immer beachtet werden.

„Was als kriminelles Verhalten in den Gerichtsakten vergangener Zeiten überliefert wird, ist das Endergebnis vielfältiger Auslesemechanismen, die zudem noch untereinander in wechselseitigen Verhältnissen stehen und sich gegenseitig beeinflussen können“ (Michalik 1997).

Die Kindstötung ist neben der Aussetzung (Findelkinder) und Freigabe zur Adoption bis in das 19. Jahrhundert hineinreichende Strategie einer postnatalen Familienplanung und durchaus nicht begrenzt auf die außerehelich gezeugten Kinder. Die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts geweckte Aufmerksamkeit für dieses Thema hält bis in die Gegenwart an.

Viele wissenschaftliche Arbeiten sind wegen der Schwierigkeiten im Quellenmaterial auf Fallbeispiele aus Teilregionen oder Zeitspannen ohne Kontinuität begrenzt. Gesicherte Aussagen, regionale Vergleiche und verallgemeinernde Schlussfolgerungen sind unter diesen Umständen auch bei gründlichster Recherche kaum möglich.

Vier Quellenuntersuchungen gehen mit deutlichem Gewicht über diesen Rahmen hinaus (s. Tab. 1).

Tab. 1 Untersuchungen zu Kindstötungen

Autor	Anzahl der Fälle	Zeitraum	Region
Meumann, 1995	250	1600–1800	Hannover, Hildesheim
Michalik, 1997	1.400	1656–1807	Kurmark Brandenburg, Ost- und Westpreußen
Zimmermann, 1991	65	1582–1792	Württemberg
Ulbricht, 1990	350	18. Jh.	Schleswig-Holstein

Darüber hinaus liefern van Dülmen (1991, 1995) und Wächtershaus (1973), gestützt auf eigene Untersuchungen und ältere Materialien, wie z. B. die mehrfach auch von anderen Autoren herangezogene Arbeit Bodes über Kindstötungen und ihre Bestrafung in Nürnberg zu Beginn der Frühen Neuzeit (aus dem Jahr 1915), wichtige Fakten und Zahlen.

3.7 Die Täterinnen

Der Arbeit von Michalik (1997) liegen insgesamt 1.400 Fälle von Kindstötungen aus dem Zeitraum 1656/64 bis 1806/07 zugrunde, davon aus der Kurmark Brandenburg und Ostpreußen 1.241 Fälle über den gesamten Zeitraum und aus Westpreußen 190 Fälle im Zeitraum 1772–1806. Die von ihr gesichteten Akten befinden sich im Preußischen Gerichtsarchiv in Berlin.

95 % der getöteten Neugeborenen und Kleinkinder waren aus nichtehelichen Beziehungen hervorgegangen, 68,7 % der Mütter im Alter zwischen 20–29 Jahren, die Mehrzahl von ihnen (77,9 %) als Dienstmagd in Stellung oder als Tagelöhnerin tätig. Nur in 300 Fällen konnte der soziale Hintergrund aus den Gerichtsakten ermittelt werden. Danach kam mehr als die Hälfte aus den unteren Schichten, ein Viertel aus bäuerlichen Wirtschaften und nur knapp ein Fünftel aus dem gehobenen Bürgertum. Ulbricht (1997) erklärt die seltene Herkunft aus dem (Voll-)Bauerntum, dem Bürgertum und dem Adel mit einer anderen Sexualmoral und besseren Strategien bei der Problemlösung für den Fall, dass doch eine ungewollte Schwangerschaft vor der Ehe eintrat.

Viele Kindsmörderinnen hatten zum Tatzeitpunkt bereits einen oder beide Elternteile verloren, so bei der Untersuchung von Michalik in 58,3 % der Fälle, bei denen Angaben zu den Elternbeziehungen vorlagen. Auch dies war ein Ausdruck der allgemein niedrigen Lebenserwartung.

Die Untersuchungen von Meumann und Ulbricht kommen hinsichtlich Alter und Tätigkeit der Täterinnen auf nahezu gleiche Werte wie Michalik (s. Tab. 2).

Tab. 2 Täterinnenmerkmale

	Michalik	Meumann	Ulbricht
In % der Datenmenge			
Anteil an der Altersgruppe 20–29	68,8	66,0	76,5
Anteil der Dienstmägde	70,9	77,0	83,0

Das aus der gehobenen Literatur und den Groschenromanen vermittelte Bild der Kindsmörderinnen – das blutjunge, unerfahrene und schüchterne Mädchen aus gutem Hause, das vom Sohn des adligen Gutsherren mit einem Heiratsversprechen verführt wurde und allein gelassen aus Verzweiflung ihr Kind tötet – lässt sich in keiner Weise mit den Fakten der Untersuchungen belegen. Auch zu den Kindsvätern hat Michalik in 725 Fällen Angaben ermitteln können. Nahezu ein Drittel der Kindsväter waren Knechte, 18,7 % Militärangehörige (zumeist einfache Soldaten) und nur 15,4 % kamen aus dem Umfeld des Dienstherrn, seine Söhne, nahe Verwandte oder der Dienstherr selbst.

Die CCC macht im Artikel 131 keinen Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Weibspersonen. Dennoch wird in den folgenden 250 Jahren die Kindstötung eine Straftat sein, in die fast ausschließlich Frauen verwickelt sind, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind. Gegenüber den Infantiziden des Mittelalters hat sich der Kreis der Handelnden völlig verändert. Ob dies auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, „oder ob das Hervortreten dieser Täterinnengruppe das Ergebnis einer neuen obrigkeitlichen Wahrnehmung und damit einhergehender selektiver Kriminalisierungs-Praxis war“, lässt auch Michalik (1997) offen.

Auf letzteren Fakt deutet ein beträchtlicher Anstieg der Anzahl strafrechtlich verfolgter Kindstötungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts innerhalb von kaum zwei Generationen hin, der also nicht allein mit dem Bevölkerungswachstum zu erklären ist (s. Tab. 3).

Tab. 3 Inzidenz von Kindstötungen

Durchschnittliche Kindstötungen pro Jahr	1740–1764	1765–1807	Steigerung
Anzahl %			
Kurmark Brandenburg	4,8	6,4	133,3
Ostpreußen	6,3	9,9	157,1

Für den Raum Hannover kommt Meumann (1995) zu einer Verdopplung der Anzahl verurteilter Frauen wegen Kindsmord und Verschulden am Tod des Kindes in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegenüber dem

Zeitraum 1760/70 (Anzahl der Fälle zwischen 1761–1770: 45 und Anzahl der Fälle zwischen 1781–1800: 87).

Für einen Zusammenhang mit der im gleichen Zeitraum abnehmenden Anzahl der Hexenprozesse besteht keine gesicherte Datenlage. Zahlreiche Kindsmörderinnen wurden allerdings in den Zeiten der schlimmsten Hexenverfolgung nach Verhör und Tortur als Hexe überführt und verurteilt, da die Richter bei der Zeugung oder bei der Tötung des Kindes den Teufel im Spiel sahen, vor allem dann, wenn die Angeklagte keine Angaben zum Kindsvater machen konnte oder wollte.

Mehr als 80 % der Bevölkerung war im 18. Jahrhundert noch in der Landwirtschaft eingebunden, verdiente den Lebensunterhalt mit Ackerbau und Viehwirtschaft, Geräteherstellung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte für den Markt als Bauer, Häusler oder Knecht, Meister oder Geselle, als Dienstmagd oder Tagelöhnerin. Für die oft schon im Alter von 10–14 Jahren für ihren Unterhalt sorgenden Mädchen ging mit dem Verlassen des Elternhauses eine wichtige Bindung ganz oder teilweise verloren, waren die Chancen für eine Rückkehr in das familiäre Umfeld doch sehr gering. Für die Gründung einer eigenen Familie waren Ersparnisse und ein tadelloser Lebenswandel wichtige Voraussetzungen.

Die Aufkündigung der Dienststellung durch die Dienstherrschaft im Falle von Schwangerschaft und Niederkunft bedeutete ja nicht nur den Verlust des Einkommens sondern auch von Nahrung und Unterkunft für längere Zeit. Mit einem „Bankert“ im Säuglingsalter, einem schlechten Leumund und von Verdammnis sowie Verlust der ewigen Seeligkeit bedroht, sahen die jungen Mütter einer ungewissen Zukunft entgegen.

Dies erklärt nicht die letztendlich auslösenden Faktoren für die Kindstötung durch die ledigen Dienstmägde, macht aber den Unterschied zur geringen Anzahl der Täterinnen aus dem anderen Milieu der Ehefrauen und Töchter aus „gutem Hause“ verständlich.

Für die verheirateten Frauen und ihre Partner war die „Beseitigung eines unerwünschten Nachwuchses“ zu keiner Zeit ein ernsthaftes Problem: keine vorgeschriebene Meldung bei Schwangerschaft, keine heimliche Entbindung und keine Angst vor dem Verlust der Dienststelle oder des guten Rufes. Im Gegenteil: „Viel Kinder – viel Segen“ galt als Lob für Hausfrau und Familienvater. Bei einer Säuglingssterblichkeit von 15–20 % und angesichts der Tatsache, dass weniger als 60 % der heranwachsenden Kinder das 13. Lebensjahr erreichten (Ketsch 1984), war mit einer Strafverfolgung beim innerfamiliären Kindstod durch Nahrungsentzug, Vernachlässigung, Misshandlung und Unfall kaum zu rechnen, denn ein solcher war mit Krankheit, Wachstumsproblemen oder Unaufmerksamkeit immer hinreichend zu erklären und gefährdete keine Moralvorstellungen.

Viel wird über die „Dunkelziffer“ bei den Kindstötungen spekuliert und dabei aus den Augen verloren, dass die Häufigkeit dieses Delikts (unter 1:100.000 bis max. 1:50.000) in keinem Verhältnis zur allgemeinen Aufmerksamkeit stand und steht.

Hunderttausende Kinder wurden in den betreffenden Regionen und Jahren von verheirateten und ledigen Müttern zur Welt gebracht und von den Gebärenden nicht getötet, obwohl die soziale Indikation die gleiche wie bei den Kindsmörderinnen war. Es mussten auch damals besondere äußere Umstände und in der Persönlichkeit liegende Eigenschaften zusammenkommen, um einen solchen Schritt zu tun.

Die Aufzeichnungen der Vernehmungen der Angeklagten, die Anhörung der Zeugen und die Gutachten geben aus heutiger Sicht keine ausreichenden Informationen zum Tathintergrund. Psychische Auffälligkeiten, wie starke Suizid-Neigung, Depressionen und Melancholie, aber auch mangelnde Bindungsfähigkeit („war immer viel für sich“), Hass auf den Kindsvater, der sich davon gemacht hatte, ausgeprägte Verantwortungslosigkeit („liederlich und putzsüchtig“, „hat auch die Kinder der Hausfrau oft nicht behütet“, „vernachlässigte das Vieh“), Rohheit und Zimperlichkeit sowie ein geistiges Zurückgebliebensein erhellen ein wenig die Persönlichkeiten der Täterinnen, abseits vom festen Rahmen der juristischen Fragestellungen.

Äußerste Vorsicht ist jedoch auch hier bei den Meinungen der Zeugen und Personen aus dem Umfeld angebracht. Vom Gericht wurden bestimmte Charakterisierungen der Täterinnen bevorzugt und gerade bei Ereignissen in ländlichen Gebieten findet sich in den Prozessakten eine der bürgerlichen, städtischen eher fremde Welt. Das Stigma der „Liederlichkeit“, der Verstoß gegen einen dörflichen Sittenkodex, Nichtbeachtung der Standesschranken und die fehlende Angepasstheit wurden den Richtern ohne Prüfung des Wahrheitsgehaltes vorgetragen. Zu solchen Vorgängen in Bayern trifft die Feststellung zu:

„Der Verurteilung einer Kindsmörderin vor dem Schwurgericht in München war somit oft eine Verurteilung durch das Dorf vorausgegangen, die einer Magd bereits den Boden einer ehrbaren Existenz im Dorf entzogen hatte, bevor sie nun im bürgerlichen Sinne öffentlich als Verbrecherin ohne mildernde Umstände verurteilt werden konnte“ (Schulte 1997).

3.8 Die Strafverfolgung

Mit dem Auffinden einer Kindesleiche in Gräben oder Wasserlöchern, im Wald Dickicht oder an Felldrainen, versteckt in Heuhaufen, auf Böden oder in Kellern wurde die Öffentlichkeit in der Regel auf das Verbrechen aufmerksam.

Der vom Fund unterrichtete Gemeindevorsteher, in größeren Städten ein Ratsbediensteter, besichtigte dann mit einer kundigen Person (Hebamme, Chirurg, Physicus) den Fundort. In einem Protokoll wurden Örtlichkeit, Zustand der Leiche und Auffälligkeiten der Wäsche festgehalten. Der Fundort war selten die Stelle, an der das Verbrechen begangen worden war. In einem Sack versteckt, noch in ein Stück Stoff oder in eine Decke eingewickelt,

wurden die leblosen Körper in den Bach geworfen oder hastig in ein Erdloch vergraben und so „entsorgt“.

In ländlichen Gegenden waren die Misthaufen, in Städten die Jauchegruben häufig die Plätze, an denen die Kindsleichen gefunden wurden. In zahlreichen Vernehmungen machten die Angeklagten als Schutzbehauptung geltend, dass sie das Kind bei der Erledigung ihrer Bedürfnisse auf dem Klosett geboren und verloren hatten.

Die erste Besichtigung des Leichnams ergab zumeist genügend Anhaltspunkte zum Tötungshergang. „Erstickt mit dem Bettzeug“ oder „erwürgt mit bloßer Hand“ stehen dabei an erster Stelle. Aber auch: „erdrosselt mit einem Strick“, „gestochen mit einem scharfen Gegenstand in den Brust- und Bauchbereich“, „Gewalt an Kopf und Körper“, „Druck auf den weichen Schädel“ und „verblutet durch unterlassenes Abbinden der Nabelschnur“ finden sich als Todesursachen in den Protokollen (Ulbricht 1990, Meumann 1995, Michalik 1997).

Ob das Kind lebend zur Welt gekommen war, wurde ab Mitte des 18. Jahrhunderts durch genauere medizinische Beurteilung, bis hin zur Sektion, abgeklärt. Mit der so genannten „Wasser- oder Lungenprobe“ (*docimasia pulmnum hydrostatica*) konnte nach Leichenöffnung und Entnahme von Lungengewebe wesentlich sicherer festgestellt werden, ob das Kind bei der Geburt bereits geatmet hatte oder tot zur Welt gekommen war (Fischer-Homberg 1983).

Gegen eine wenig fachkundige Beurteilung regte sich gelegentlich auch Kritik bei den Fachkollegen. So zweifelte der Rostocker Stadtphysicus Christian Ehrenfried Eschenbach (1712–1788) in einer Stellungnahme vom 12. August 1753 das Ergebnis einer in Bad Sülze von drei anderen Ärzten/Chirurgen durchgeführten Sektion, zehn Wochen nach der Entbindung der Catharina Ziesen, wegen „eines in Unehren zur Welt geborenen und heimlich bei Seite gebrachten Kindes“, wohl berechtigterweise an, da die fortgeschrittene Verwesung genügend Fäulnisgase im Körper des Kindes erzeugt habe (Eschenbach 1753).

Bei den in abgelegenen Gegenden, am Stadtrand oder in Gewässern gefundenen Kindsleichen, die teilweise schon längere Zeit dort gelegen hatten, konnten Beziehungen zu möglichen Täterinnen schwer hergestellt werden. So schließen viele medizinische Protokolle der Stadtphysici mit dem Vermerk: „(...) von den Tätern weis man nichts“, „keinem ist eine in Frage kommende Person bekannt“ (Eschenbach 1753).

In den Dörfern und bei Funden in Wohngebäuden, Stallungen und Scheunen ergaben sich schon eher brauchbare Spuren und Hinweise. Gelegentlich waren es auch Anzeigen von Mitbewohnern oder Personen aus dem Haushalt des Dienstherrn, die das Verhalten, die körperliche Veränderung oder der Stimmungswandel bei der lange als schwanger Verdächtigen misstrauisch gemacht hatten bzw. denen deutliche Spuren einer Niederkunft nicht verborgen geblieben waren und die nun vergeblich nach dem Verbleib des Neugeborenen fragten.

Hatten eine weitere Befragung, das Auffinden des Leichnams oder widersprüchliche Antworten den Verdacht gegen eine bestimmte Person erhärtet,

so wurde wegen der Fluchtgefahr die Betreffende erst einmal vorsorglich eingesperrt und eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Strafprozess nach der Carolina kennt keinen Indizienbeweis. Wurde der Täter/die Täterin nicht von mindestens zwei Zeugen bei der Tatbegehung gesehen – was bei einer Kindstötung nahezu ausgeschlossen war, da sich die Zeugen selbst mitschuldig gemacht hätten – blieb nur die Verurteilung nach einem Geständnis. Leugnete die Verdächtige auch nach der Bestätigung von Auffälligkeiten am Körper oder im Verhalten, trotz gefundener Spuren an Kleidung, Bettwäsche oder Geschirr und eindeutiger Befunde aus Körperuntersuchungen weiterhin die heimliche Geburt, wurde mit einer „peinlichen Befragung“, der Folter, gedroht.

Bevor sie angewendet wurde, holte man in der Regel ein juristisches Gutachten von Rechtsgelehrten ein. In solchen Gutachten brachten die Sachverständigen ihre Meinung ein, ob die Verdachtsmomente ausreichend waren und Alter oder Gesundheitszustand der Angeklagten eine solche Tortur rechtfertigen. Dabei stützten sie sich fast ausnahmslos auf die ihnen vorliegenden Unterlagen aus den polizeilichen, richterlichen und medizinischen Vernehmungen und Voruntersuchungen.

Bei der Begründung der Tortur stützten sich die Juristen der Fakultäten auf den Wortlaut des Artikel 131 PGO (s. Anlage).

Wenn die verdächtige Weibsperson („eyn Weibsbild“)

„eyn lebendig gliedmessig kindlein, das nachmals todt erfunden heymlich geboren vndd verborgen hett, (...).

so ein eyn weibßbild eyn lebendig gliedmessig kindtlein also heimlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecktlicheyt geschen muß, (...).

so soll man sie (...). vnchristlichen und vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ersntlicher frag zu bekanntnuß der warheyt zwingen“
(Carolina 1984).

Oft genügte nach Wochen der Haft und der Isolation bereits der Anblick der Folterknechte und Folterinstrumente, um ein Geständnis abzulegen. Ein unter der Folter gemachtes Geständnis musste vor Gericht wiederholt werden, falls die Delinquentin dazu noch in der Lage war. Waren die Beweise erdrückend und das Geständnis der heimlichen Geburt abgelegt, setzte die Strategie der Verteidigung ein: „Das Kind sei tot geboren worden“, „es sei übereilt zur Welt gekommen“ – also eine nicht lebensfähige Frühgeburt – „eigene Ohnmacht der Gebärenden und eine Fall- oder Sturzgeburt“ sollten Verletzungen an Kopf und Körper erklären, das ein Kind durch unterlassenes Abbinden der Nabelschnur verblutete, wurde mit der Unkenntnis bei Erstgebärenden erklärt (Ulbricht 1997).

Zumindest seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Angeklagten das Recht auf einen Verteidiger vor Gericht, der zwar selten einen Freispruch erreichen aber wenigstens die Todesstrafe verhindern konnte. Milderungsgründe

waren gelegentlich die Jugend und Einfalt der Täterin, ein gebrochenes Heiratsversprechen oder die gesellschaftliche Stellung der Eltern. Die soziale Notlage der Angeklagten fand nur selten Berücksichtigung, obwohl auch dazu Fälle bekannt sind.

Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in 75 von 100 Verfahren wegen Kindesmord die Todesstrafe vom Gericht ausgesprochen, eine Vollstreckung im Gnadenweg jedoch nicht immer vollzogen. Erst in der letzten Hälfte des Jahrhunderts traten mit der Errichtung von Zucht- und Frauenhäusern lebenslängliche Haftstrafen an die Stelle der Todesstrafe.

Die Vollstreckung erfolgte bei 44 Todesurteilen aus der Zeit von 1600–1809 im Raum Hannover/Hildesheim in 34 Fällen mit dem Schwert und in 10 Fällen durch Ertränken (Meumann 1995).

Die verschärften Strafen der CCC – pfählen und lebendig begraben – wurden schon in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Verabschiedung kaum angewendet. Van Dülmen (1991) hat für Frankfurt/Main im Zeitraum 1562–1696 bei 26 Urteilen wegen Kindesmord 14-mal die Hinrichtung mit dem Schwert und 4-mal durch Ertränken sowie 8 Landesverweisungen gefunden. In Nürnberg endeten von 33 Urteilen im Zeitraum 1600–1692 sogar 30 durch Hinrichtung mit dem Schwert (davon 8 mit Verschärfung), 1 Fall mit Rädern und nur 2 Fälle mit der Landesverweisung.

3.9 Kindstötung in der Zeit der Aufklärung

Obwohl das grausame mittelalterliche Strafrecht nahezu unverändert in Kraft blieb, trat bereits gegen Ende des 17. und mit Beginn des 18. Jahrhunderts eine Milderung der gerichtlichen Praxis ein. Die Gesamtzahl der Hinrichtungen ging zurück. Die Gewaltverbrechen, die während und im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges einen Höhepunkt erreicht hatten, wurden zunehmend durch Diebstahl und Betrug verdrängt, für die die Todesstrafe oder eine der schweren Verstümmelungen nicht mehr angewendet wurden.

Neben einem Rückgang der Gewalttaten hatte die von England und Holland übernommene Einrichtung von Gefängnissen – zunächst in den norddeutschen Hansestädten, mit Beginn des 17. Jahrhunderts in ganz Deutschland – anfangs zum Vollzug von Verwahrungs- und später zu Arbeitsstrafen geführt. Die Entwicklung ging konform mit veränderten juristischen Auffassungen zum Strafrecht und der gesellschaftlichen Erkenntnis, dass die äußerste Härte der Strafe ungerecht wird, wenn sie keine Besserung der Verurteilten bewirkt und als Abschreckung keine Wirkung erzielt. Es mehrten sich die Stimmen, die eine Strafe als bloße Vergeltung und Rache in Frage stellten (Wesel 1997).

Umso erstaunlicher ist, dass beim Kindsmord zunächst keine Milderung, sondern eher eine Verschärfung eintrat. Während zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Anteil der Frauen, die wegen Kindsmord mit dem Tode bestraft wurden noch bei 15–20 % der insgesamt wegen Mord verurteilten Männer und Frau-

en lag, erhöhte er sich in Danzig für die Zeit von 1678–1731 auf 46,4 %, in Nürnberg im Zeitraum von 1659–1712 sogar auf 47,5 % (van Dülmen 1991). Fast die Hälfte aller Hingerichteten waren in diesem Zeitraum Frauen, obwohl der Anteil der Männer an den Gewaltverbrechen bedeutend höher lag.

Die Zwiespältigkeit der Rechtsauffassung zeigt sich mit aller Deutlichkeit bei dem bereits einmal zitierten Leipziger Juristen Benedikt Carpzow. Seine theologische Straftheorie („Der Staat muss strafen, weil Gott es will“) gab Raum für die zur Milde tendierende Abweichung von der Regelstrafe, wenn Vorsatz und Kausalität fehlten: „*crimina extraordinaria*“ rechtfertigt „*poena extraordinaria*“.

Der Kindsmord, als Verstoß gegen göttliches Gebot, rechtfertigte dagegen keine Milde gegenüber den Kindsmörderinnen. Milde war nach seiner Ansicht auch nicht gegenüber den Hexen angebracht, von denen er mit seinen Gutachten Tausende in den Tod geschickt haben soll – die von Heinsohn und Steiger (2005) zunächst verwendete Zahl von 20.000 unterzeichneten Todesurteilen wird im Nachtrag ihres Werkes von ihnen selbst korrigiert.

Ein allmählicher Rückgang der Anzahl der Verfahren und Hinrichtungen wegen Kindsmord setzt gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein. Die Aufhebung der Folter und die Diskussion um das Delikt des Kindsmordes waren daran maßgeblich beteiligt.

Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit erzwungener Geständnisse hatten bereits die Staats- und Rechtsphilosophen Hugo Grotius (1583–1645), Thomas Hobbes (1588–1679) und der in Sachsen geborene Samuel Pufendorf (1632–1694) geäußert. Erstaunlich der Schritt des gerade erst als König von Preußen eingesetzten Friedrich II. (1712–1786), der am 3. Juni 1740 die Folter als Mittel zur Erlangung von Geständnissen abschaffte. Die zunächst noch bestehenden Ausnahmen bei Majestätsverbrechen, Landesverrat und mehrfachem Mord wurden 1754 aufgehoben.

In Mecklenburg untersagte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin mit Edikt von 1763 die Folter für künftige Zeiten. Die an der Spruchfindung beteiligten Juristen der Universität Rostock bedauerten aber noch lange diese Aufhebung. Die Hanna Karsch, die 1780 ihrem neugeborenen Kind die Gurgel zugedrückt hatte, die Tötungsabsicht aber ernsthaft bestritt, und der ein „*animo occidio*“ somit nicht nachgewiesen werden konnte, kam mit einer lebenslänglichen Haft davon (Universitäts-Archiv, SB 8341, 465–491).

Andere deutsche Staaten waren mit der Abschaffung der Folter weitaus zögerlicher. In Baden wurde die Folter erst 1831 offiziell abgeschafft.

Bahnbrechend für die Strafrechtsentwicklung war die 1764 erschienene Schrift von Cesare Beccaria (1735–1794) „*Über Verbrechen und Strafe*“. Er setzte darin die Wahrung der öffentlichen Sicherheit vor Rache und Vergeltung, forderte die Abschaffung der Todesstrafe und eine Änderung der Prozessführung. Das Verbrechen des Kindsmordes müsse vor allem durch taugliche Mittel verhütet und die Quellen des Übels verstopft werden.

Am Kindsmord entzündete sich immer mehr der Disput um Recht und Gesetz, Gewalt, Moral und Sittlichkeit. In einer Schrift von 1756 trat Helferich P. Sturz gegen die Todesstrafe für Kindesmörderinnen ein, da ihnen die Böswilligkeit der Tat überhaupt abzusprechen sei. Die körperlichen Schmerzen bei der Geburt und die seelische Anspannung mache es unmöglich, an die Vorsätzlichkeit zu glauben. Moraltheologen und Kirchenbeamte, wie selbst Johann Christian Herder (1744–1809), wendeten sich jedoch vehement gegen die Aufhebung der Unzuchtstrafen und die Minderungen in der Be- und Verurteilung der Kindesmörderinnen.

Zunehmend versuchten die Regierungen der Länder und Reichsstädte durch neue Gesinde- und Hebammenordnungen die Tat im Vorfeld zu verhüten (Wesel 1997).

Verstärkte Polizeikontrollen mit erweiterten Befugnissen für die Ordnungshüter und die Einbeziehung der Bevölkerung beim Vorgehen gegen potenzielle Täterinnen sollten abschreckende Wirkung entfalten. Weitere gut gewollte Maßnahmen, wie die Errichtung von Gebäranstalten und Findelhäusern, Frauenheimen und Armenasyle scheiterten allerdings oft an den fehlenden finanziellen Mitteln.

Einen Ausweg aus dem Dilemma erhoffte sich der Initiator der 1780 in der Presse veröffentlichten Preisfrage „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermord abzuhelpfen, ohne die Unzucht zu begünstigen?“

100 Dukaten hatte der „Menschenfreund“ – so zunächst die anonyme Umschreibung – aus Mannheim, Regierungsrat Adrian von Lamezan, für die beste Lösung ausgelobt. Rund 400 Preisschriften wurden eingereicht.

„An dieser Diskussion beteiligte sich das ganze gelehrte Bürgertum, Ärzte wie Theologen, Pädagogen wie Juristen. Wir finden viele heute vergessene, aber auch viele bekannte Autoren unter ihnen. So den Göttinger Theologen Michaelis, den Physikrat Schlettwein aus Karlsruhe und den Schweizer Pädagogen Pestalozzi“ (van Dülmen 1991).

Pestalozzis Schrift „Über Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder“ wurde 1780 in einer etwas eigenwilligen Rechtschreibung geschrieben, aber erst 1783 herausgegeben („Auf Kosten des Verfassers (...“). Seine Kritik an den herrschenden Zuständen der Armut, der heuchlerischen Ehrbarkeit, der Missachtung der dienenden Schloss- und Stadtmädchen und den unmenschlichen Strafgesetzen des Staates, der sozusagen fordert, „daß unverheurathete Mädchen seinetwegen nicht schwanger werden sollen“ machte er deutlich und kam zu der Schlussfolgerung:

„Für den Staat ist ein uneheliches Kind nur insofern ein Schaden, als es nicht erzogen wird. – Für die Menschheit ist ein uneheliches Kind unzweydeutig ein Gewinnst, wenn es recht erzogen wird. – Und für seinen Vater und für seine Mutter ist ein uneheliches Kind ein Band ihrer Menschlichkeit, und ein Mittel ihrer Besserung, so lange sie ihns unekränkt lieben dürfen“ (Pestalozzi 1927).

Obwohl die Todesstrafe für Kindsmörderinnen in Mecklenburg bis 1842 offiziell nicht aufgehoben wurde, kam sie bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur Anwendung. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand bei der Auswertung der Spruchakten wurde 1787 im Verfahren gegen die Maria Florine Schmidt, Dienstmagd in Güstrow, von den Juristen „wegen Ertötung in boshafter, williger Weise“ keine Milderung gesehen, die Einwendungen der Verteidigung (zu viele Suggestivfragen bei den Verhören) nicht anerkannt und der Spruch „wegen vorsätzlicher Tötung mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen“ gegen die 25-Jährige gefällt. Eine Milderung der Strafe durch den Herzog wurde von ihnen ausdrücklich offengelassen. Ob dieser vom Begnadigungsrecht auch Gebrauch machte, konnte bisher nicht festgestellt werden (Universitäts-Archiv, SAB 8471, 265-274).

Um die Berechtigung der Todesstrafe war zu diesem Zeitpunkt in allen deutschen Ländern eine breite Diskussion entfacht und hatte auch die Juristen voll einbezogen – Julius Friedrich Malblank (*„Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung“*, Nürnberg, 1783), Fr. von Manger und Just. Gruner waren vor allem gegen die geschärften Leibesstrafen per se – Ertränken, Rad und Feuer – und die durch Nebenumstände geschärften vor der Vollstreckung (Hinausschleifen, Reißen mit glühenden Zangen) und danach (Flechten aufs Rad und Verbrennen des Leichnams). Der Leipziger Rechtsgelehrte Carl August Tittmann (1775–1884), der sich mit den *„Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde zum Gebrauch bei Vorlesungen“* (Leipzig 1800, Neuauflage 1978) vor allem auf das in Sachsen geübte Recht bezieht, sieht in der öffentlichen Vollstreckung der Strafen keinerlei rechtliche Gründe, sondern ausschließlich den *politischen* Grund der Abschreckung. Die Regeln seien wie bei den Wilden, wenn man Köpfe auf einen Pfahl steckt.

Humanere Rechtsauffassungen führten in Preußen zwar zur Beseitigung der „Magdalenenbuße“ für „gefallene Mädchen“ und zur Aufhebung der Hurenstrafe, die Todesstrafe für Kindsmörderinnen hielt sich dagegen hier am längsten.

Österreich schaffte die Todesstrafe für Kindsmord 1803 ab, zehn Jahre später folgte Bayern und viel später (1845) Baden. In Preußen wurde erst mit dem Strafgesetzbuch von 1851 der Kindsmord nicht mehr als Verwandtenmord kategorisiert und an die Stelle der Todesstrafe trat eine Freiheitsstrafe von 5–20 Jahren (Schulte 1997).

In die Wertung der Tatumstände beim Kindsmord fließen seit Jahrzehnten die Rechtsauffassungen aus den Rechtskommentaren, die nun in immer größerer Anzahl erscheinen, ein.

Die hervorgehobene Stellung des Kindermordes wird auch im o. g. Lehrbuch von Tittmann deutlich, wenn er zum IV. Titel „*Von dem Kindermorde*“ einen speziellen Anhang „*Von der Tötung der Kinder im Mutterleibe*“ hinzufügt. Der Kindermord aus Fahrlässigkeit (*infanticidium culposum*) – so eine seiner Anmerkungen – wird mit willkürlicher – also nicht mit der vorgeschriebenen Todesstrafe nach Art. 131 PGO – belegt, welche gewöhnlich in Zuchthausstrafe,

öfters auf mehrere Jahre, besteht. Und zu der von der Verteidigung immer häufiger als Milderungsgrund geltend gemachten Ohnmacht der Gebärenden in der Geburt vermerkt er: „Kindermord während einer durch die Geburtsschmerzen veranlassten Betäubung verübt, kann nur unter besonderen Umständen eine Milderung der Strafe nach sich ziehen.“ Welche besonderen Umstände vorliegen sollten, lässt er offen.

In der Bemerkung zum Kindermord in der engeren Bedeutung (*infanticidium sensu angustiori*) tritt er in Anlehnung an E. F. Klein („*Grundsätze des peinlichen Rechts*“, Halle 1799) und Karl Grolman („*Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft*“, Gießen 1798) der Meinung anderer Gelehrten entgegen, welche auch bei ehelichen Kindern den Kindermord im engeren Sinne annehmen wollen, „weil nämlich die Vermeidung der Schande einer unehelichen Geburt, die meiste Veranlassung zu diesem Verbrechen gibt.“

Damit steht er für eine Diskussion, die in Kreisen der Rechtsgelehrten in Deutschland bis in das 20. Jahrhundert hinein fortgesetzt wird.

Literaturverzeichnis

- Arnau F. Auge des Gesetzes. Econ Verlag, Düsseldorf 1965.
- Behringer W. Weibliche Kriminalität in Kurbayern. In: Ulbricht O. (Hrsg.) Von Huren und Rabenmüttern. Verlag Böhlau, Köln 1995: 63–80.
- Bibeltext. Die gute Nachricht. Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart 2000.
- Blasius D. Der verwaltete Wahnsinn. Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt a. M. 1980.
- Bode H. Die Kindstötung und ihre Bestrafung im Nürnberg des Mittelalters. Diss., Heidelberg, Berlin 1915.
- Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. – *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC). In: Radbruch G. (Hrsg.) Kaufmann Verlag, Stuttgart 1984.
- Dülmen v. R. Frauen vor Gericht. Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt a. M. 1991.
- Dülmen v. R. Theater des Schreckens. Verlag C. H. Beck, München 1995.
- Eschenbach, CE. Medizinische und gerichtsmedizinische Gutachten. Stadtarchiv Rostock 1.1.3.15–17 1753.
- Flügge S. Hebammenrecht der Frühneuzeit. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 140–150.
- Frick V. Die Kindstötung im deutschen und englischen Recht. Aachen, Shaker, 1995.
- Friese K. Reise in die Romanik. Prisma-Verlag, Leipzig 1967.
- Fischer-Homberg E. Medizin vor Gericht. Verlag Hans Huber, Bern 1983.
- Heinsohn G, Steiger O. Die Vernichtung der weisen Frauen. Area Verlag, Erfstadt 2005.
- His R. Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. C. R. Oldenbourg Verlag, München 1967.
- Holthöfer, E. Die Geschlechtsvormundschaft. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 390–451.
- Huchthausen L. Römisches Recht. Aufbau-Verlag, Berlin 1981.
- Hull I. Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 221–234.
- Jerouschek G. Die juristische Konstruktion des Abtreibungsverbots. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997, 248–257.
- Ketsch P. Frauen im Mittelalter. Verlag Schwann-Bagel, Düsseldorf 1984.
- Meumann M. Findelkinder, Waisenhäuser, Kindesmord. C. R. Oldenbourg Verlag, München 1995.
- Michalik K. Kindesmord. Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1997.
- Müller R. (Hrsg.) Kulturgeschichte der Antike, Bd. 2, Rom. Akademie Verlag, Berlin 1982.

- Müller WP. Die Abtreibung. Anfänge der Kriminalisierung 1140–1650. Böhlau Verlag, Köln 2000.
- Pestalozzi JH. Über Gesetzgebung und Kindermord 1783. In: Sämtliche Werke. Verlag de Gruyter, Berlin 1927, Bd. IX.
- Radbruch G. Gesamtausgabe. Kaufmann A. (Hrsg.) C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2001.
- Rössler H. Deutsche Geschichte. Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1961.
- Schnabel-Schüle H. Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jh. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 185–198.
- Schulte R. Strafrechtlicher Entwurf und Lebenswirklichkeit. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 382–389.
- Tittmann CA. Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Fleischer, Leipzig 1800. Neudruck Scientia Verlag, Aalen 1978.
- Universitäts-Archiv der Universität Rostock, Spruchaktenbestand.
- Ulbricht O. Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. C. R. Oldenbourg Verlag, München 1990.
- Ulbricht O. (Hrsg.) Von Huren und Rabenmüttern. Verlag Böhlau, Köln 1995.
- Ulbricht O. Kindsmord in der Frühen Neuzeit. In: Gerhard U. (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997: 235–247.
- Wächtershaus W. Das Verbrechen des Kindermordes im Zeitalter der Aufklärung. Erich Schmidt Verlag, Berlin 1973.
- Wesel U. Geschichte des Rechts. Verlag C. H. Beck, München 1997.
- Zimmermann C. „Gehörige Orthen angezeigt“, Kindsmörderinnen in der ländlichen Gesellschaft Württembergs 1581–1792. Medizin, Gesellschaft und Geschichte 10 1991: 67–102.

Anlage

Wortlaut des Artikels 131 PGO (CCC)

Straff der weiber so jre kinder tödten

„Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boshaftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben überthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel oft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, umb mer forch willen, solcher boßhaftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die überthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.

So aber eyn weibßbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnd verborgen hett, vnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb bespracht würd, entschuldigungsweiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnñß gelangt, wie das kindlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vunschuldt durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschafft außßfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfehend, Item so eyn beklagter kundtschafft etc. funden wirt, auch deßhalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimpte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möchte sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindtlein alsi heymlich tregt, auch mit

willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecktlicheyt geschehen muß, So ist deßhalbe keyn glaublichere vrsch, dann dass die selbig mutter durch boshafften fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zu halten. Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgelmelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen erfunden üfels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warheynt zwingen, Auch auff bekantnuß des selben mordts zu entlicher todtraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vms-tende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen“ (nach Radbruch 2001).